

Die neue Richtlinie über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IE-RL)

unter besonderer Berücksichtigung der darin
verankerten Informations- und Berichtspflichten

Dr. Klaus Ebert

***Fachgebiet III 2.1
Branchenübergreifende Angelegenheiten***

Übersicht

- Die Struktur der neuen IE-RL
- Inkrafttreten und Umsetzung der IE-Richtlinie
- Informations- und Berichtspflichten in der neuen
IE-Richtlinie
- Umsetzung der IE-RL in Deutschland
- Fazit, Ausblick

Struktur der neuen IE-RL

- Die neue Richtlinie über Industrieemissionen
 - IVU-Richtlinie (1996, 2008)
 - Sechs Sektor-Richtlinien
 - Großfeuerungsanlagen-RL (2001)
 - Abfallverbrennungs-RL (2000)
 - Lösemittel-RL (1999)
 - 3 Titandioxid-RL (1978, 1982, 1992)

Struktur der neuen IE-RL

- Kapitel I:alle Anlagen
- Kapitel II, Anhänge I bis IV:alle IVU-Anlagen
- Kapitel III bis VI (mit Anhängen V bis VIII):
 - Mindestanforderungen für 4 Sektoren:
 - Großfeuerungsanlagen
 - Abfall(mit)verbrennungsanlagen
 - Lösemittelanlagen
 - Titandioxid-Anlagen
- Kapitel VII:.....Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Umsetzungsfristen der IE-RL

- 11/2010: Verabschiedung der Richtlinie
- 06.01.2011: Inkrafttreten der Richtlinie
- 01/2013: Frist der MS zur Umsetzung der RL,
Umsetzungsfrist für Neuanlagen
- 01/2014: Umsetzungsfrist für Altanlagen
(Ausnahme GFA)
- 07/2015: Umsetzungsfrist für Altanlagen bei neuen /
geänderten Sektoren (+ Art. 58, 59 / VOC-
Anlagen)
- ≥ 01/2016: Sonderregelung für GFA-Altanlagen

Einige neue Aspekte der Richtlinie

- **Neu:** Überwachungspflichten von Boden und Grundwasser für den Betreiber (neben der Erweiterung der bisherigen Überwachungspflichten)
- Erweiterte Sanierungspflichten bei Stilllegung von Anlagen
- Geringe Veränderungen des Anlagenkatalogs, für den die Richtlinie gilt

Informations- und Berichtspflichten (1)

- In Art. 24 wurden die Rechte der Öffentlichkeit und ihr Zugang zu Informationen über die Anlagen gestärkt.
- Es wurden zahlreiche neue oder erweiterte Informationspflichten eingeführt, u.a. für
 - die Betreiber
 - die Behörden
 - Genehmigungen und deren Änderungen, Entscheidungsgründe, Gründe für Abweichungen von den BVT (nach Art. 15 (4)) sind gemäß Art. 24 im Internet zu veröffentlichen

Informations- und Berichtspflichten (2)

- Wer informiert bzw. berichtet an wen ?
 - Betreiber an die zuständigen Behörden
 - zuständige Behörden an Betreiber
 - zuständige Behörden an die Öffentlichkeit
 - Mitgliedsstaaten an die Europäische Kommission
 - Europäische Kommission z.B. an EU-Parlament

Informations- und Berichtspflichten (3)

- Arten der Informations- und Berichtspflichten
 - Unterrichtung
 - Informationsübermittlung
 - Inspektionsberichte
 - Meldungen
 - Bescheide
 - Mitteilung
 - Veröffentlichung
 - Informationsaustausch
 - Berichte

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

➤ Berichts- und Informationspflichten der Betreiber an die zuständige Behörde

Artikel in IED	Art der Pflicht	Regelung in vorherigen RL	Was wird berichtet oder gemeldet?	Häufigkeit	Anmerkungen
Art. 7 a)	Vorfälle und Unfälle	IVU Art. 3 (1) e)	Unverzügliche Meldepflicht	unverzüglich im Ereignisfall	
Art. 8 (2) a)	Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben	IVU Art. 8	Unverzügliche Meldepflicht	unverzüglich im Ereignisfall	
Art. 12 (1) (2)	Antragsunterlagen für die Genehmigung	IVU Art. 6	Genehmigungsverfahren	anlassbezogen	
Art. 14 (1) d)	Genehmigungsaufgaben	IVU Art. 7	Ergebnisse der Emissionsüberwachung	mindestens jährlich	i) allgemeine Emissionsüberwachung und Überprüfung der Genehmigungsaufgaben ii) in den Fällen des Artikels 15 Absatz 3 Buchstabe b
Art. 16 (2)	Überwachung	-	Beurteilung von Grundwasser und Boden	mindestens alle 5 Jahre Grundwasser bzw. alle 10 Jahre Boden	
Art. 20 (1) (2)	Änderungsmittteilung	IVU Art. 12	Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage	im Ereignisfall (wenn eine Änderung oder wesentliche Änderung der Anlage ansteht)	
Art. 21 (2)	Übermittlung von Informationen	IVU Art. 13 + Art. 14	Angaben für die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben; Ergebnisse der Emissionsüberwachung	Daueraufgabe	
Art. 22 (2)	Bericht	-	Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	einmalig vor Inbetriebnahme oder bei einer wesentlichen Änderung	
Art. 30 (6)	Unterrichtung	GFA Art. 15 (2)c	Ausweichen auf andere Brennstoffe	anlassbezogen	Abweichung von den Anforderungen des Anhangs V IED
Art. 33 (1)	Vorlage Übersicht	GFA Art. 4 (4)	Zahl der geleisteten Betriebsstunden	jährlich	bei GFA mit beschränkter Laufzeit
Art. 37 (2)	Meldung an zuständige Behörde	GFA Art. 7	Betriebsstörung oder Ausfall der Abgasreinigung	innerhalb von 48 Stunden	
Art. 38 (4)	Meldung	GFA Art. 12	Überwachung von Luftemissionen	auf Anfrage der Behörde	
Art. 62	Übermittlung von Angaben	VOC Art. 8	Überprüfung von Parametern	auf Anfrage der Behörde	

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

- Informationspflicht der zuständigen Behörden an den Betreiber

Artikel in IED	Art der Pflicht	Regelung in vorherigen RL	Was wird berichtet oder gemeldet?	Häufigkeit	Anmerkungen
Art. 14 (1) d)	Genehmigungsaufgaben	IVU Art. 9 (5)	Überwachung der Emissionen; Messmethodik, Zeiträume und Referenzbedingungen der Emissionsüberwachung	bei Genehmigungserteilung	
Art. 16 (2)	Genehmigungsbescheid	IVU Art. 9 (5)	Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung	bei Genehmigungserteilung	
Art. 23 (6)	Inspektionsbericht	IVU Art. 14	Bericht der Umweltinspektion	binnen 2 Monaten nach Inspektion	

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

➤ Informationspflicht der zuständigen Behörden an die Öffentlichkeit

Artikel in IED	Art der Pflicht	Regelung in vorherigen RL	Was wird berichtet oder gemeldet?	Häufigkeit	Anmerkungen
Art. 23 (6)	Inspektionsbericht	-	Bericht der Umweltinspektion	binnen 4 Monaten nach Inspektion	
Art. 24 (1) (2) (3) (4)	Information und Beteiligung der Öffentlichkeit	IVU Art. 15, VOC Art. 12	Genehmigungsverfahren	anlassbezogen	
Art. 26 (1) (2) (4)	Öffentlich machen im betroffenen Nachbarstaat	IVU Art 18	Grenzüberschreitende Auswirkungen	anlassbezogen im Genehmigungsverfahren	Abstimmung mit Nachbarstaaten
Art. 55 (1) (2) (3)	Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit	WID Art. 12 und WID Art. 15	Genehmigungsanträge von AV- und AmV-Anlagen	im Genehmigungsverfahren	
Art. 65 (1) (2)	Zugänglich machen von Genehmigungen und Ergebnisse der Emissionsüberwachung	WID Art. 12	Genehmigungen, Entscheidungen der Behörden; Rechtsvorschriften; Verzeichnis der genehmigungs- und registrierpflichtigen Anlagen; Ergebnisse der Emissionsüberwachung	anlassbezogen	

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

- Berichts- und Informationspflichten der MS an die EU-KOM, die Behörden und die Öffentlichkeit (1)

Artikel in IED	Art der Pflicht	Regelung in vorherigen RL	Was wird berichtet oder gemeldet?	Häufigkeit	Anmerkungen
Art. 13 (1)	Organisation eines Informationsaustausch	IVU Art. 17 (2)	Sevilla-Prozess (BVT)	Daueraufgabe	elektronische Übermittlung
Art. 19	Unterrichtung der Behörden, Information der Öffentlichkeit	IVU Art. 17 (2)	Entwicklungen bei BVT	Dauerinformation	
Art. 25 (5)	Information der Öffentlichkeit	IVU Art. 16	Zugang zu Gerichten	Dauerinformation	Mitgliedstaaten werden verpflichtet
Art. 30 (5) (6)	Unterrichtung der KOM	GFA Art 15	Genehmigte Abweichung bei Emissionsgrenzwerten für GFA	unverzüglich	Abweichung von den Anforderungen des Anhangs V IED
Art. 32 (5)	Übermittlung	GFA Art. 15 (c)	Nationaler Übergangsplan für GFA	bis zum 1.1.2013	Ausnahmemöglichkeit vom 1.1.2016 bis zum 30.6.2020

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

➤ Berichts- und Informationspflichten der MS an die EU-KOM, die Behörden und die Öffentlichkeit (2)

Art. 33 (2)	Übermittlung einer Liste der Anlagen und deren Emissionen Übersicht über die Betriebsstunden	-	Alle Angaben auf Einzelanlagenebene: • Übersichtsliste der Anlagen einschließlich ihrer Feuerungswärmeleistung, der Arten verwendeter Brennstoffe und der geltenden Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxyde, Stickstoffoxyde und Staub • Übersicht über die Betriebsstunden	einmalig bis zum 1.1.2016 die Übersichtsliste sowie jährlich die Übersicht über die Betriebsstunden	Ausnahme bei GFA mit beschränkter Laufzeit nach Artikel 33 (1) IED vom 1.1.2016 bis 31.12.2023
Art. 34	Übermittlung einer Liste	-	isolierte Netze	vor dem 7.1.2013	Ausnahme bis zum 31.12.2019 für GFA; in D nicht relevant
Art. 35 (2)	Übermittlung einer Liste der Anlagen und deren Emissionen Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage, der an ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wird	-	Alle Angaben auf Einzelanlagenebene: • Liste der Anlagen einschließlich ihrer Feuerungswärmeleistung, der Arten verwendeter Brennstoffe und der geltenden Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxyde, Stickstoffoxyde und Staub • Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage, der an ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wird	einmalig bis zum 1.1.2016 die Übersichtsliste sowie jährlich die Übersicht über Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage	Ausnahmeregelung für GFA (Fernwärmeanlagen) nach Artikel 35 (1) IED bis zum 31.12.2022
Art. 51 (4)	Mitteilung		Abweichende Betriebsbedingungen und Ergebnisse von Prüfungen	gemäß Artikel 72 IED	
Art. 64	Informationsaustausch	VOC Art. 7	Informationen über die Substitution von organischen Lösemitteln	Daueraufgabe	

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

- Berichts- und Informationspflichten der MS an die EU-KOM, die Behörden und die Öffentlichkeit (3)

Art. 72 (1) (2)	Berichterstattung	IVU Art. 17 (1) & (3) WID Art. 15 VOC Art. 11	Bericht über die Umsetzung der IED, die Emissionen und sonstige Umweltverschmutzungen, EGW, die Anwendung der BVT gemäß Art. 14 und 15, insbesondere Art. 15 (4) und angewandte Techniken, teilweise auf Einzelanlagenebene	Einzelheiten der Berichtspflichten sowie ihrer Häufigkeit werden noch im Komitologieverfahren festgelegt (bislang überwiegend alle 3 Jahre, Teilaspekte häufiger)	elektronische Übermittlung
Art. 72 (3)	Berichterstattung	IVU Art. 15	SO ₂ -, NO _x - und Staubemissionen und des Energieinputs von GFA auf Einzelanlagenebene	jährlich	
Art. 72 (3)	Berichterstattung	IVU Art. 15	Daten gemäß Art. 72 (3) für GFA	auf Anfrage oder spätestens alle 3 Jahre an die KOM	
Art. 72 (4) a)	Berichterstattung	-	Schwefelgehalt von festen heimischen Brennstoffen und Schwefelabscheidegrad von GFA auf Einzelanlagenebene	jährlich	
Art. 72 (4) b)	Berichterstattung	-	Betriebsstunden von GFA auf Einzelanlagenebene	jährlich	Daten für GFA mit nicht mehr als 1500 Betriebsstunden
Art. 79	Mitteilung	GFA Art 16 VOC Art. 14	Sanktionen	bis zum 7.1.2013 sowie anlassbezogen die Änderungen der Regelung	
Art. 80 (2)	Mitteilung	IVU Art. 21	Umsetzung der IED in Rechtsvorschriften	bis zum 7.1.2013 bzw. anlassbezogen bei Erlass von Vorschriften, bis die vollständige Umsetzung erfolgt ist	

Übersicht Informations- und Berichtspflichten

➤ Prüf- und Informationspflichten der Europäischen Kommission

Artikel in IED	Art der Pflicht	Regelung in vorherigen RL	Was wird berichtet oder gemeldet oder geprüft?	Häufigkeit	Anmerkungen
Art. 13 (1)	Organisation eines Informationsaustausch	IVU Art. 17 (2)	Sevilla-Prozess (BVT)	Daueraufgabe	
Art. 13 (6)	Veröffentlichung	(IVU Art. 17 (2))	Veröffentlichung der BVT-Merkblätter, der BVT-Schlussfolgerungen und deren Übersetzungen	anlassbezogen	
Art. 30 (9)	Überprüfung	-	geltende Emissionsgrenzwerte für bestimmte GFA	bis zum 31.12.2013	
Art. 31 (3)	Überprüfung	-	Mindest-Schwefel-Abscheidegrad	bis zum 31.12.2019	Prüfung der weiteren Gewährung der Ausnahmemöglichkeit
Art. 48 (5)	Überprüfung	-	Kontinuierliche Emissionsmessungen Schwermetallen, Dioxinen und Furanen in die Luft	anlassbezogen, sobald geeignete Messmethoden verfügbar sind	delegierter Rechtsakt
Art. 64	Organisation eines Informationsaustausch	VOC Art. 7	Substitution organischen Lösemitteln	Daueraufgabe	
Art. 73 (1)	Bericht zur Überprüfung der Umsetzung dieser Richtlinie	IVU Art. 17 (3)	Daten gemäß Art. 72 IED	alle 3 Jahre	
Art. 73 (2)	Überprüfung	-	Überprüfung, ob weitere Maßnahmen bei bestimmten Anlagenarten getroffen werden müssen	bis zum 31.12.2012	
Art. 73 (3)	Überprüfung	-	Überprüfung, ob weitere Maßnahmen bei bestimmten Anlagenarten getroffen werden müssen	bis zum 31.12.2011	
Art. 74	Überprüfung	-	Änderungen in Anhängen der IED	Daueraufgabe	delegierter Rechtsakt
Art. 75	Bildung von Ausschüssen	IVU Art. 17 (4)		Daueraufgabe	Ausschüsse legen u.a. Fragenkataloge für Berichterstattung nach Art. 72 fest.
Art. 76	Ausübung der Befugnisübertragung	-	Übertragene Befugnisse	5 Jahre	Befugnis zum Erlass der in Artikel 48 Absatz 5 und Artikel 74

Informations- und Berichtspflichten (4)

- Für die Mitgliedsstaaten
 - Berichtspflichten sind in Art. 72 geregelt:
 - Verpflichtung zur elektronischen Berichterstattung
 - Details sind noch nicht geregelt, nach Art. 75 regelt dies ein Ausschuss
 - Angesichts der aktuellen Anforderungen der KOM erfordert dies den **Aufbau von neuen Strukturen der Datenerhebung und –übermittlung** (vgl. PRTR)
 - Frühzeitig Umsetzungskonzept zwischen Bund und Ländern abstimmen!

Informations- und Berichtspflichten (5)

- Berichtspflichten nach Art. 72 (1):
 - Umsetzung der RL
 - Emissionen und sonstige Arten von Umweltverschmutzung
 - Emissionsgrenzwerte
 - Anwendung von BVT (gemäß Art. 14 u. 15)
 - Gewährung von Ausnahmen (gemäß Art. 15 (4))
 - Fortschritte bei der Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken gemäß Art. 27

Informationen sind in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Informations- und Berichtspflichten (6)

- Berichtspflichten nach Art. 72 (3) und (4) (extra für Feuerungsanlagen - jährlich zu erfassen):
 - Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und Staubemissionen sowie Energieinput
 - Feuerungswärmeleistung
 - Art der Feuerungsanlage (z.B.: Kesselfeuerung, Gasturbine, Gas- oder Dieselmotor u.a.)
 - Jahresemissionen an Schwefeldioxyden, Stickstoffoxyden und Staub
 - Zahl der Betriebsstunden
 - und anderes
- Alle 3 Jahre eine Zusammenfassung der Daten an KOM

Informations- und Berichtspflichten (7)

- Weitere Informations- und Berichtspflichten sind in den verschiedenen Artikeln der IE-RL (wie schon gezeigt) enthalten.
 - Die Ausgestaltung dieser Informations- und Berichtspflichten sind bisher noch nicht geregelt.
 - Dies wird bei der Umsetzung der IE-RL in nationales Recht noch zu klären sein:
 - die Form
 - zum Teil der Inhalt
 - der Meldeweg
 - Informationsflüsse zwischen Betreiber, Land, Bund und EU

Umsetzung der Richtlinie in D

Viel Arbeit in kurzer Zeit:

- Umsetzungsfrist der Richtlinie: 2 Jahre!
- Anpassungsbedarf betrifft:
 - Drei Fachgesetze
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - Wasserhaushaltsgesetz
 - sowie sehr große Teile des untergesetzlichen Regelwerks (BImSchV'en, TA-Luft, AbwV)

Umsetzung der Richtlinie in D

- Im Bereich der Informations- und Berichterstattung sind Konzepte und Möglichkeiten zu erarbeiten, wie die Anforderungen der KOM umzusetzen sind.

Fazit

- Die neue IE-RL
 - stellt höhere Anforderungen an IVU-Anlagen im Hinblick auf:
 - Inspektionen
 - Vermeidung von Altlasten
 - Informations- und Berichtspflichten, sowie Transparenz zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen
 - Zugang für die Öffentlichkeit zu den Informationen
 - setzt wichtige Impulse für eine größere Bedeutung der BVT-Merkblätter und deren harmonisierte Umsetzung in den Mitgliedstaaten

Fazit

- Die Umsetzung der IE-RL in deutsches Recht stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten
- Es bieten sich aber auch Chancen, z.B. für
 - die Erleichterung des bundeseinheitlichen Vollzug
 - weniger Aufwand für die Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten durch ihre Harmonisierung und elektronische Abwicklung

Ausblick

- Durch Forschungsvorhaben wie XUBetrieb, mehrere UFOPLAN-Vorhaben, UMPLIS-Vorhaben und auch durch Vorhaben wie IT-Invest (BMI) sollte die Chance genutzt werden, die Erfahrungen, die bei der Entwicklung des E-PRTR gemacht wurden, konstruktiv zu nutzen um Strukturen wie BUBE-Online weiterzuentwickeln, um die elektronischen Berichtspflichten für alle, mit möglichst geringem Aufwand und so effektiv wie möglich, durchführbar zu machen.

Vielen Dank für Ihr Interesse !

Kontakt:

Dieter.Cohors-Fresenborg@uba.de

oder

Klaus.Ebert@uba.de

www.bvt.umweltbundesamt.de